

S. 30 / Nr. 9 Obligationenrecht (d)

BGE 62 II 30

9. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Februar 1936 i. S. Motorwagenfabrik Berna A.-G. gegen Eschmann.

Regeste:

Abzahlungsgeschäfte mit Eigentumsvorbehalt oder Rücktrittsrecht des Verkäufers, Art. 226/27 OR, Art. 716 ZGB.

Seite: 31

Der Verkäufer muss sich den Wert der Sache im Zeitpunkt der Rücknahme anrechnen lassen, soweit dieser Wert zusammen mit dem Mietzins und der Abnutzungsentschädigung den Kaufpreis übersteigt.

Macht bei Abzahlungsgeschäften mit Eigentumsvorbehalt der Verkäufer infolge Zahlungsverzugs des Käufers gemäss Art. 226 OR sein Eigentum geltend, so ist nach Art. 227 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 716 ZGB jeder Teil verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten, wobei der Verkäufer Anspruch auf einen angemessenen Mietzins und auf eine Entschädigung für Abnutzung der Sache hat (die gleiche Wirkung tritt nach Art. 227 Abs. 2 OR ein bei Abzahlungsgeschäften ohne Eigentumsvorbehalt, aber mit Rücktrittsrecht des Verkäufers).

a) Die Klägerin hat somit, was der Beklagte anerkennt, in erster Linie Anspruch auf Herausgabe des Wagens. Dieser Anspruch steht nicht mehr im Streite.

Sodann kann die Klägerin einen angemessenen Mietzins und eine Entschädigung für Abnutzung des Wagens verlangen. Dabei liegt aber auf der Hand, dass der Verkäufer an Miete und Abnutzungsentschädigung zusammen mit dem Wert der zurückgenommenen Sache nicht mehr erhalten soll, als er bei Erfüllung des Kaufvertrages in Form des Kaufpreises erhalten hätte. Der Verzug des Käufers hat seinen Grund regelmässig und auch im vorliegenden Falle darin, dass er die vereinbarten Abschlagszahlungen nicht aufzubringen vermag. Es wäre daher in hohem Masse unbillig, wenn der Verkäufer diese Notlage des Käufers ausnützen könnte, um sich durch Aufhebung des Vertrages über den Kaufpreis hinaus Vorteile zu verschaffen. Eine solche Bereicherung des Verkäufers auf Kosten des ohnehin finanziell bedrängten Käufers soll durch die Vorschriften des Art. 227 OR und Art. 716 ZGB gerade verhindert werden. Sie wäre nichts anderes als eine Umgehung des Verbotes der Verfallklausel; die vom Gesetze für Miete und Abnutzung gegebenen Ansprüche

Seite: 32

müssten in Wirklichkeit dafür herhalten, die Zurückbehaltung der Abschlagszahlungen zu verschleiern.

Es ergibt sich also m.a.W., dass sich der Verkäufer den Wert der Sache im Zeitpunkt der Rücknahme anrechnen lassen muss, soweit derselbe zusammen mit dem Mietzins und der Abnutzungsentschädigung den Kaufpreis übersteigt.

Die Vorinstanz hat die Ansprüche der Klägerin für Miete und Abnutzung des Wagens auf den Betrag des Kaufpreises, d. h. auf 43500 Fr. festgesetzt, was seitens des Beklagten unangefochten geblieben ist. Darnach muss an diesem Betrag der volle Rücknahmewert des Wagens in Abzug gebracht werden. Er beläuft sich nach der auf die Expertise gestützten Schätzung der Vorinstanz auf 9000 Fr., sodass zu Gunsten der Klägerin eine Forderung von 34500 Fr. verbleibt.

Die Klägerin ficht die Bemessung der Miet- und Abnutzungsentschädigung als zu niedrig, die Schätzung des Wagenwertes als zu hoch an. Es versteht sich jedoch nach dem oben Gesagten von selbst, dass der Anspruch für Miete und Abnutzung im Betrag des Kaufpreises seine obere Grenze findet, kann er ja doch selbst zusammen mit dem Wert der Sache nicht über diesen Betrag hinausgehen. Es erübrigt sich daher, auf die Einzelheiten der klägerischen Kritik einzutreten. Die Schätzung des Wagens durch die Vorinstanz ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 81 OG